



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 069-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.178

Eingereicht am: 26.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP) (Sprecher/in)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Ryser (Seftigen, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt:
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1062/2025 vom 15. Oktober 2025
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Soll die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur alleinigen Staatsaufgabe werden?

Die Kosten der staatlichen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) werden von der Allgemeinheit getragen. Als Leistungserbringer kommen öffentliche, aber auch private Anbieter mit einer anerkannten Ausbildung in Frage. Leider muss festgestellt werden, dass die staatlich finanzierten Leistungen im Kanton Bern inzwischen ausschliesslich durch staatliche Institutionen erbracht werden – kostenlos oder zu nicht kostendeckenden Preisen. Private Anbieter von BSLB dagegen müssen für ihre Leistungen kostendeckende Entschädigungen verlangen, womit eine unfaire Wettbewerbssituation entsteht und Private keine Zukunft mehr haben. Unter dem Strich wird hier schleichend ein Markt vom Staat monopolisiert, ohne dass es sich hier um eine zwingende Staatsaufgabe handelt, zumal in gewissen Bereichen grundsätzlich fraglich ist, ob flächendeckende staatliche Subventionen nötig sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie definiert der Regierungsrat den Service Public für die (öffentliche) BSLB, wie grenzt er ihn ein?
2. Welche (privaten oder öffentlichen) Stellen und Institutionen erbringen im Kanton Bern staatlich subventionierte Leistungen im Bereich der BSLB?
3. Hat der Regierungsrat einen Qualitätsvergleich zwischen kantonalen und privaten Anbietern von BSLB vorgenommen oder hat er Kenntnis von solchen Erhebungen? Falls nein: Wie kommt er zum Schluss, dass staatliche Anbieter in diesem Bereich die bessere Wahl zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes sind?

4. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine gesunde und faire Konkurrenz zwischen privaten und öffentlichen Anbietern der BSLB eine qualitätsfördernde Wirkung hat und im Sinne der Klientinnen und Klienten ist? Wie stellt er in diesem Zusammenhang sicher, dass private, offiziell anerkannte Anbieterinnen und Anbieter durch Gratis- oder Dumping-Angebote der kantonalen BIZ und der öffentlichen BSLB nicht vom Markt gedrängt werden?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat für eine Kooperation zwischen öffentlicher und privater BSLB, welche «Arbeitsteilung» sieht er vor und wie gedenkt der Regierungsrat insbesondere, die privaten, anerkannten Anbieterinnen und Anbieter in kantonale Projekte oder Bundesprojekte (beispielsweise *viamia*) einzubeziehen? Wie stellt er weiter sicher, dass die fachliche Kooperation zwischen privaten und öffentlichen BSLB-Anbietern, die bis 2018 über viele Jahre fruchtbar und produktiv war, wieder aufgenommen wird, und wie stellt er sicher, dass die Expertise und die Kompetenzen der privaten BSLB-Anbieter im Bereich Lernmedien für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung genutzt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie definiert der Regierungsrat den Service Public für die (öffentliche) BSLB, wie grenzt er ihn ein?*

Der gesetzliche Auftrag der öffentlichen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) ergibt sich aus Art. 49-51 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG), Art. 55 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2013 (BBV), Art. 33 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14. Juni 2005 (BerG), Art. 106 ff. der kantonalen Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 9. November 2005 (BerV) und Art. 83 der kantonalen Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 6. April 2006.

Bei der BSLB handelt es sich um eine kantonale Aufgabe. Die BSLB unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie der beruflichen Laufbahngestaltung. Ziel ist dabei die Integration ins Bildungssystem, in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft. Die Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags erfolgt durch Information und durch persönliche Beratung. Im Kanton Bern geschieht dies in den acht kantonalen Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ). Der Grundauftrag der BSLB ist in den Art. 106, 107, 108 und 111 BerV näher definiert. Er umfasst folgende kostenlosen Dienstleistungen:

- Information zu Ausbildung, Weiterbildung und Laufbahngestaltung
- Kurzgespräche für Jugendliche und Erwachsene zu Fragen der Berufswahl, der Weiterbildung und der Laufbahngestaltung
- persönliche Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener vor und während einer tertiären Vollzeitausbildung sowie von Erwachsenen ohne Abschluss auf Sekundarstufe II und von Personen mit Anrecht auf eine Krankenkassen-Prämienverbilligung
- Eingangsportal zur Beratung und Begleitung von Erwachsenen ohne Abschluss auf Sekundarstufe II bei der Erlangung eines nachträglichen Berufsabschlusses
- Begleitung und kurzfristiges Coaching von Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf («Support+»)
- Case Management Berufsbildung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Mehrfachproblematik

Des Weiteren unterstützt die BSLB Lehrpersonen der Sekundarstufen I und II in der Berufs- und Studienwahlvorbereitung von Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden. Sie hat zudem den Auftrag, mit Lehrbetrieben, den Organisationen der Arbeitswelt und mit Bildungsinstitutionen der Sekundarstufen I und II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung zusammenzuarbeiten.

Der Umfang von Beratungsleistungen richtet sich – in Anlehnung an die von der Schweizerische Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SK BSLB) formulierten «Grundsätze zur Positionierung der kantonalen BSLB gegenüber privaten Anbietenden» – am Bedarfsprinzip. Demzufolge kann der Umfang der Dienstleistung – im Unterschied zu privaten Anbietenden – nicht von der ratsuchenden Person gewählt werden, sondern wird von der zuständigen Fachperson gemäss den zu beantwortenden Fragestellungen definiert.

2. *Welche (privaten oder öffentlichen) Stellen und Institutionen erbringen im Kanton Bern staatlich subventionierte Leistungen im Bereich der BSLB?*

Den gesetzlichen Auftrag erbringt der Kanton mit eigenen personellen und finanziellen Mitteln durch die kantonalen Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) der Abteilung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des kantonalen Mittelschul- und Berufsbildungsamts, sowie – für Studierende an den Berner Hochschulen – durch die Beratungsstelle der Berner Hochschulen (Abteilung Beratungsstelle der Berner Hochschulen des kantonalen Amts für Hochschulen).

Rund vierzig private Anbietende erbringen im Auftrag der kantonalen BIZ im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen ergänzende Leistungen zur Erfüllung des Auftrags in folgenden Bereichen:

- Coaching von Jugendlichen bei der Lehrstellensuche
- Coaching von Erwachsenen bei der nachträglichen Erlangung eines Berufsabschlusses
- sozialpädagogische Unterstützung im Auftrag des Case Managements Berufsbildung
- der eigentlichen Laufbahnberatung vor-/nachgelagerte Beratung und Unterstützung von Personen in Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung bzw. Beruf
- bei Bedarf Unterstützung privater Initiativen, die Jugendlichen das Bildungssystem näherbringen oder Einblicke in Berufs- und Arbeitswelten ermöglichen

Hierbei richtet sich die BSLB bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags – insbesondere von Art. 111 Abs. 1 Bst. f BerV – nach Art. 35 Abs. 1 BerG. Als zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion vergibt die BSLB Mandate für niederschwellige spezifische Begleitangebote im Sinne von Art. 113 Abs. 3 BerV dann an private Anbietende, wenn die Leistungen durch diese besser erbracht werden können als durch BSLB-Mitarbeitende. Weitere Mandate für ergänzende Dienstleistungen im erweiterten Kontext werden durch andere kantonale Stellen (insb. Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Amt für Integration und Soziales, Amt für Arbeitslosenversicherung) an private Anbietende vergeben.

3. *Hat der Regierungsrat einen Qualitätsvergleich zwischen kantonalen und privaten Anbietern von BSLB vorgenommen oder hat er Kenntnis von solchen Erhebungen? Falls nein: Wie kommt er zum Schluss, dass staatliche Anbieter in diesem Bereich die bessere Wahl zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes sind?*

Es wurde bisher keine systematische Erhebung zur Qualität von kantonalen und privaten

BSLB-Angeboten durchgeführt. Eine solche wäre auch kaum durchführbar bzw. äusserst aufwändig, gibt es doch eine Vielzahl privater Anbietender im Bereich der BSLB, von denen die meisten nicht in einem eigenen Verband organisiert sind, und die – falls vorhanden – über unterschiedliche Systeme zum Monitoring der Qualität verfügen. Dass die Erbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen durch den Kanton erfolgt, ist denn auch nicht auf einen durchgeführten Leistungs- oder Qualitätsvergleich mit privaten Anbietenden zurückzuführen. Vielmehr soll die Leistungserbringung durch kantonale Stellen (BIZ) – gemäss gesetzlichem Auftrag – im Sinne einer Regelstruktur einen niederschweligen Zugang zu den Angeboten der BSLB mit Information und Beratung im ganzen Kanton und in beiden Amtssprachen ermöglichen. Durch den privaten Markt für BSLB-Dienstleistungen wäre eine solche Abdeckung nicht gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die kantonalen BIZ zur Arbeit nach wissenschaftlichen Grundlagen und unter Beachtung der ethischen Standards von profunda-suisse (Fachverband der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung) und der Schweizerischen Konferenz der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SK BSLB) verpflichtet sind, während die Seriosität und Qualität von Angeboten privater Anbietender für Kundinnen und Kunden nicht immer transparent sind. Im Unterschied zu privaten Anbietenden müssen die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatenden der BIZ zudem über einen vom Bund anerkannten Abschluss gemäss Art. 50 BBG verfügen.

4. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass eine gesunde und faire Konkurrenz zwischen privaten und öffentlichen Anbietern der BSLB eine qualitätsfördernde Wirkung hat und im Sinne der Klientinnen und Klienten ist? Wie stellt er in diesem Zusammenhang sicher, dass private, offiziell anerkannte Anbieterinnen und Anbieter durch Gratis- oder Dumping-Angebote der kantonalen BIZ und der öffentlichen BSLB nicht vom Markt gedrängt werden?*

Der Regierungsrat erachtet das Nebeneinander öffentlicher und privater Anbietender als sinnvoll. Kundinnen und Kunden haben so die Wahl, sich für ein Angebot von privaten Anbietenden oder der öffentlichen BSLB zu entscheiden. Im Bereich Jugendlicher und junger Erwachsener ist eine gut funktionierende Regelstruktur unerlässlich, um das bildungspolitische Ziel von Bund und Kantonen zu erreichen, wonach 95 Prozent der jungen Erwachsenen über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen sollen. Es ist nicht das Ziel der kantonalen BIZ, private Anbietende zu konkurrenzieren und vom Markt zu drängen. Der Kanton Bern kennt als einer von wenigen Kantonen eine Kostenpflicht für die Beratung Erwachsener, die über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen und nicht in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen leben. Bei den Angeboten der BIZ steht die Integration der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons in Bildung, Arbeitsmarkt und Gesellschaft im Vordergrund. Die Angebote der BIZ für Erwachsene sind daher als niederschwellige Basis-Dienstleistungen zu betrachten, die – wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt – nach dem Bedarfsprinzip erbracht werden und auch Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen (darunter Migrantinnen und Migranten, bildungsferne Personen, Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe etc.) erlauben sollen, sich mit Fragen der Laufbahngestaltung auseinanderzusetzen und ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln. Auch kostenpflichtige Angebote der BIZ, die über den Grundauftrag hinausgehen, sind begrenzt und umfassen im Durchschnitt lediglich 1,5 Beratungssitzungen. Im Unterschied zu privaten Anbietenden ist es dabei z.B. nicht möglich, die Beratungsperson selbst zu wählen. Angebote, bei denen es primär um die gezielte Förderung individueller Karrieren durch Beratung und Coaching geht, werden Privaten überlassen. Dies lässt privaten Anbietenden ein breites Feld für ergänzende, weitergehende oder alternative Dienstleistungen. Private Anbietende sind denn auch seit vielen Jahren erfolgreich auf dem Markt tätig. Die BIZ erachten es zudem als ihre Aufgabe, für die Wichtigkeit einer proaktiven Laufbahngestaltung über das gesamte Erwerbsleben zu sensibilisieren. Sie fördern damit das Bedürfnis nach Laufbahnberatung bei der Bevölkerung, wovon auch Private profitieren.

5. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat für eine Kooperation zwischen öffentlicher und privater BSLB, welche «Arbeitsteilung» sieht er vor und wie gedenkt der Regierungsrat insbesondere, die privaten, anerkannten Anbieterinnen und Anbieter in kantonale Projekte oder Bundesprojekte (beispielsweise viamia) einzubeziehen? Wie stellt er weiter sicher, dass die fachliche Kooperation zwischen privaten und öffentlichen BSLB-Anbietern, die bis 2018 über viele Jahre fruchtbar und produktiv war, wieder aufgenommen wird, und wie stellt er sicher, dass die Expertise und die Kompetenzen der privaten BSLB-Anbieter im Bereich Lernmedien für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung genutzt werden?*

Wie bereits erwähnt ist die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung eine kantonale Aufgabe, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Die Begrenzung kantonaler Aufgaben ergibt eine natürliche Arbeitsteilung zwischen öffentlicher und privater BSLB. Da die gesetzlichen Grundlagen einen gewissen Interpretationsspielraum zulassen, ist die BSLB daran, die Versorgung der Bevölkerung durch öffentliche BSLB-Angebote im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zu verschriftlichen, um damit für private Anbietende einen klaren Rahmen für alternative oder ergänzende Dienstleistungen zu definieren. Dieser Rahmen sollte bis Ende 2025 vorliegen. Eine gesetzliche Grundlage, die zu einer Kooperation zwischen privaten Anbietenden und der öffentlichen BSLB verpflichten würde, besteht nicht. Die öffentliche BSLB geht Kooperationen ein, wenn sie für die Leistungserbringung als nützlich erachtet werden.

Gemäss Art. 112 Abs. 2 BerV kann das erweiterte Angebot der BSLB – in Abgrenzung zum unter Ziff. 1 umschriebenen Grundauftrag gemäss Art. 111 BerV – Leistungen für Private oder Institutionen enthalten, die nicht öffentlich unterstützt werden und die sich nach den Möglichkeiten des Marktes richten. Dazu gehören insbesondere berufs- und laufbahnberaterische Abklärungen im Auftrag der RAV und der IV, für die auf dem Markt keine privaten Anbietenden vorhanden sind, die die Dienstleistungen kantonsweit in zwei Sprachen (deutsch und französisch) und in der entsprechenden Menge erbringen können. Diese Dienstleistungen werden kostendeckend i.S. von Art. 137 Abs. 3 BerV erbracht. Zum erweiterten Angebot gehört auch «viamia»; die Bundesbeiträge für «viamia» decken die Kosten des Kantons i.S. von Art. 137 Abs. 3 BerV, weshalb es für die Ratsuchenden kostenlos angeboten werden kann, was der Vorgabe des Bundes entspricht, wonach «viamia» für die Ratsuchenden kostenlos sein muss. Die BSLB erhält darüber hinaus regelmässig Anfragen von Privaten oder Institutionen für die Erbringung von Dienstleistungen. Solche Anfragen werden nur näher geprüft, wenn es auf dem Markt keine privaten Anbietenden gibt, die die Leistung gemäss den entsprechenden Anforderungen bzw. in entsprechender Menge und Qualität in zwei Sprachen (deutsch und französisch) erbringen könnten. In allen anderen Fällen wird regelmässig auf Private verwiesen.

Aufgrund steigender Schülerinnen- und Schüler-Zahlen und der begrenzten personellen Ressourcen ist die öffentliche BSLB zudem daran, ein Konzept für den Einbezug von privaten Freelancerinnen und Freelancern bei der Erbringung von Dienstleistungen gemäss gesetzlichem Auftrag zu prüfen. Eine systematische Zusammenarbeit mit Privaten ist aufgrund der unübersichtlichen Marktlage, der kaum umsetzbaren Qualitätssicherung sowie der unterschiedlichen Qualifizierung der privaten Anbieter und den hohen gesetzlichen Qualifikationsanforderungen für Fachpersonen der kantonalen BSLB schwierig. Zudem sind private Anbietende – wenn überhaupt – unterschiedlichen Verbänden angeschlossen, z.B. laufbahnswiss (Verband der unabhängigen Laufbahnfachleute), profunda-suisse (Fachverband der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung), FSP (Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen), SBAP (Schweizerischer Berufsverband für angewandte Psychologie) etc.

Was die fachliche Kooperation zwischen privaten und öffentlichen BSLB-Anbietenden betrifft,

so ist 2018 keine Änderung der Praxis erfolgt. Private Anbietende profitieren von der öffentlichen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, indem sie auf Informationsangebote auf kantonalen und nationaler Ebene (z.B. über die Anwendungen BIZLinks und www.berufsberatung.ch) zurückgreifen können und folglich nicht selbst recherchieren müssen. Privaten stehen zudem die durch Bund und Kantone subventionierten Dienstleistungen des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung | Berufsberatung (SDBB) wie die Online-Testplattform OTP oder dessen Weiterbildungsangebote zur Verfügung, bei denen sich auch die BIZ bedienen. Die Leitungspersonen der kantonalen BSLB sind zudem jederzeit für den Dialog mit privaten Anbietenden offen.

Was Lernmedien im Bereich der BSLB betrifft, hat die öffentliche BSLB keinen Auftrag, solche zu produzieren oder zu vertreiben. Im Kanton Bern herrscht Lehrmittelfreiheit, weshalb die BSLB den Schulen keine Vorgaben machen kann. Sie führt aber auf ihrer Website eine Liste von Lehrmitteln, die Lehrpersonen zur Verfügung steht und alle anerkannten Lehrmittel für die Bildungswahl und Laufbahngestaltung enthält.

Verteiler

– Grosser Rat